

Versicherungsschutz (3): Ausflüge der Jugendfeuerwehr

Der Versicherungsschutz der Angehörigen der Jugendfeuerwehr ist Gegenstand des aktuellen dritten Teils: Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.

Mitglieder der Jugendfeuerwehren:

In die Jugendfeuerwehr können Mädchen und Jungen mit Vollendung des zehnten Lebensjahres aufgenommen werden, allerdings dürfen sie noch nicht volljährig sein (§ 4 Absatz 1 der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr - LVO FF). Mit der Aufnahme, zu welcher die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung geben müssen, werden die Mädchen und Jungen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und den übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt. Allerdings dürfen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr nur zu Übungsdiensten und im Einsatz nur zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden (vgl. § 12 Absatz 9 FSHG NRW).

Grundsätzlich stehen alle Tätigkeiten, die zum Aufgabenbereich der Jugendfeuerwehr gehören, unter Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz bei Unfallkasse Nordrhein-Westfalen besteht jedoch nicht nur bei Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen, sondern auch bei Tätigkeiten, die der Pflege des Gemeinschaftslebens dienen. Dazu gehören zum Beispiel Wanderungen Ausflüge, Zeltlager.

Planen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr einen Ausflug oder ein Zeltlager müssen diese als eine Gemeinschaftsveranstaltung der Jugendfeuerwehr ausgestaltet werden, damit Versicherungsschutz besteht. Das Zeltlager beispielsweise muss also folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Es muss ein angemessener Gemeinschaftszweck vorliegen. Die Veranstaltung muss der Pflege der Verbundenheit zwischen der Jugendfeuerwehrleitung und den Jugendfeuerwehrangehörigen sowie zwischen den Jugendfeuerwehrangehörigen untereinander dienen.
2. Die Jugendfeuerwehrleitung muss die Veranstaltung selbst durchführen oder zumindest billigen beziehungsweise fördern. Außerdem muss die Planung und Durchführung von der Autorität der Jugendfeuerwehrleitung oder dessen Beauftragten getragen werden.
3. Der Jugendfeuerwehrleitung muss anwesend sein oder sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.
4. Die Veranstaltung steht grundsätzlich allen Jugendfeuerwehrangehörigen offen, ohne dass eine Teilnahmepflicht existiert.

5. Bei einem offensichtlichen Missverhältnis zwischen der Zahl der Feuerwehrangehörigen und den Anwesenden ist dieses Kriterium nicht erfüllt. Die Mindestbeteiligung ist regelmäßig bei 20 von Hundert erfüllt.

Sind diese Prüfpunkte erfüllt, steht der Ausflug grundsätzlich unter dem Versicherungsschutz der Unfallkasse NRW.

Dieser umfasst dann alle Tätigkeiten, die mit dem Gesamtzweck der Veranstaltung vereinbar sind. Die Grenzen des Versicherungsschutzes sind immer dann erreicht, wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht mehr in einem inneren Zusammenhang mit der Feuerwehr steht und überwiegend von eigenwirtschaftlichen Interessen geprägt ist, zum Beispiel privates Verweilen im Anschluss an dem geplanten Ausflug, Nahrungsaufnahme.

Vom Versicherungsschutz ist ebenfalls der Weg zum Treffpunkt der Angehörigen der Jugendfeuerwehr erfasst. Welche Art der Beförderung gewählt wird, ist für den Versicherungsschutz irrelevant. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind also auch in privaten Fahrzeugen versichert.

Für Sachschäden besteht allerdings kein Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen.

Wird eine Person, die nicht Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ist, als Betreuer oder Betreuerin vom Wehrleiter beim Zeltlager eingesetzt, so wird sie wie eine Beschäftigte tätig und steht ebenfalls unter dem Versicherungsschutz der Unfallkasse NRW.